



**Satzung vom 13.05.2006
Geändert am 27.04.2008 und 25.04.2009**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Alternative Jugendkultur Radolfzell e.V.“, im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle, personelle und organisatorische Förderung der offenen Jugendarbeit, der integrativen Jugendhilfe sowie der Jugendkultur in der Stadt Radolfzell. Der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein setzt es sich zum Ziel, Jugendliche und Heranwachsende in Ihrer Eigenverantwortung, insbesondere durch die Förderung ihrer Selbstorganisation im Bereich der Kultur und Freizeitgestaltung, zu fördern.
2. Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine Lokalität für Jugendliche und Heranwachsende (nachfolgend „Jugendkulturzentrum“ genannt) mit dem Namen „s' Bokle“, deren Schwerpunkt die Darbietung kultureller Vorführungen aller Art ist.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Finanzierung und Sicherstellung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Getränkeverkauf und Eintrittsgelder im Rahmen des Jugendkulturzentrums und dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.
 - d) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Der Betrieb des Jugendkulturzentrums erfolgt nicht zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns. Erwirtschaftete Mittel aus dem Betrieb des Jugendkulturzentrums dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks, zur wirtschaftlichen Unterstützung der Vereinsarbeit, einschließlich Aufbringung der Kosten für den laufenden Betrieb des Jugendkulturzentrums, verwendet werden. Das Jugendkulturzentrum stellt einen Zweckbetrieb gemäß §65 der Abgabenordnung dar.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins.

4. Vereinsämter werden als Ehrenämter unentgeltlich ausgeübt. Es besteht jedoch ein Recht auf Auslagenvergütung, insbesondere auf Erstattung von notwendigen Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Büromaterial, Telefonkosten u.ä. Die Einzelheiten für eine angemessene Auslagenerstattung regelt die Auslagenerstattungsordnung des Vereins, die vom jeweiligen Vorstand beschlossen wird und bei der Geschäftsstelle des Vereins von den Mitgliedern einsehbar ist.
5. Übersteigt der Arbeitsaufwand das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können für den Verein durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer, ein Geschäftsstellenleiter und/oder das notwendige Personal für Büro, Übungs-, und Ausbildungsbetrieb und das Jugendkulturzentrum eingestellt werden. An diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ansonsten gelten für Sie die gleichen Bestimmungen, wie für ordentliche Mitglieder. Für die Fördermitgliedschaft ist eine zeitliche Befristung auf Beschluss des Vorstands möglich.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
7. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
8. Mitglieder können auf Antrag (Härtefallantrag) durch den Vorstand von der Pflicht der Beitragszahlung befreit werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie genießen auf der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Bei groben oder fahrlässigen Verstößen gegen die Hausordnung einer Einrichtung oder Veranstaltung des Vereins kann Mitgliedern und Fördermitgliedern ihr Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins befristet entzogen werden (Hausverbot).

§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Fördermitglieder können von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden, sofern Sie die notwendigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß §4 und §5 bieten.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bis zum endgültigen Beschluss über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Bei Fördermitgliedern kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit aussprechen. Die Gründe hierfür sind dem Fördermitglied auf Verlangen mitzuteilen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder Fördermitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten, wie seinen vollständigen Namen, ggf. den Namen des berechtigten Vertreters (z.B. bei juristischen Personen oder minderjährigen Mitgliedern), seine Adresse, sein Alter (Geburtsdatum), seine Telefonnummer, seine Emailadresse, seine Bankverbindung (ggf. die Bankverbindung der gesetzlichen Vertreter) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts und ggf. einer vom Vorstand bestellten Person zur Mitgliederverwaltung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift, bzw. der Internetseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift oder der Internetseite mit Ausnahme von Ergebnissen aus Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus, bzw. gewährt diesem Einsicht.

3. Der Verein informiert die Presse, sowie Kooperationspartner und Personen des öffentlichen Lebens über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt außerdem seine Kooperationspartner über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds, damit auch diese eine eventuelle Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet widerrufen.
4. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Sondergremien

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - g) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu befinden

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, bzw. Emailadresse gerichtet ist.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch per Email oder fernmündlich mitgeteilt werden.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung (unter dem TOP „Sonstiges/Anträge“) gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird in der Regel elektronisch per Email an die Mitglieder versandt.

§11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Gleiches gilt für Minderjährige, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Abstimmungen/Wahlen
 - a) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder per Zuruf, sofern der Überblick gewahrt bleibt.
 - b) Auf Antrag durch den Vorstand oder ein Mitglied erfolgt die Abstimmung geheim.
 - c) Vorstandswahlen finden stets durch eine geheime Wahl statt.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Ein(e) Vorsitzende(r)
 - b) Ein(e) Stellvertreter(in)
 - c) Ein(e) Kassierer(in)
 - d) Ein(e) Schriftführer(in)
 - e) Bis zu drei Beisitzer(innen)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie in finanziellen Angelegenheiten der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung des Jugendkulturzentrums eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß §30 BGB zu bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist in diesem Fall ins Vereinsregister einzutragen und kann eine angemessene Vergütung gemäß Kosten-/Beitragsordnung erhalten. Die Geschäftsaufgaben werden durch den Vorstand definiert und bedürfen seiner Genehmigung. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen im Rahmen der direkten Beschäftigung im Jugendkulturzentrum können durch den Geschäftsführer vorläufig getroffen werden, müssen aber dem Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt und durch einen Vorstandsbeschluss vollständig rechtskräftig werden.
Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§13 Sondergremien

1. Sondergremien können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bei Bedarf eingesetzt werden und sind mit der Verfolgung besonderer, dem Satzungszweck, der Selbstverwaltung und dem Frieden des Vereins dienender Aufgaben zu betrauen.
2. Jedes Sondergremium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Vereinsorganen gegenüber berichtet und an Vorstandssitzungen teilnimmt.
3. Ein Sondergremium kann vom Vorstand schriftlich mit eingeschränkten und befristeten Vollmachten ausgestattet werden, sofern diese zur Verfolgung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§14 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2006 verabschiedet mit Änderungen vom 27.04.2008 und zuletzt am 25.04.2009 geändert.